



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Finanzkommission, durch Grossrätin Marylène Volpi-Fournier, AdG (SPO-PS-VERTS-PCS), und die Grossräte Georges Emery, AdG (SPO-PS-VERTS-PCS), Jérôme Favez, PLR, Daniel Porcellana, PDCC
Gegenstand	Gezieltere Krankenkassenprämienverbilligung
Datum	16.12.2011
Nummer	1.218

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, eine neue Referenzprämie für die Berechnung der kantonalen Prämienverbilligungen anzuwenden, um so Einsparungen zu erzielen, ohne dabei den Kreis der Begünstigten zu verkleinern.

Einleitend gilt es zwei Präzisierungen anzubringen:

Erstens ist das Subventionierungssystem ein komplexes Gefüge mit zahlreichen voneinander abhängigen Komponenten. Damit es reibungslos funktioniert, muss es sehr aufmerksam und genau geprüft werden, da es durch jeden Entscheid und jede Änderung aus dem Gleichgewicht gebracht werden kann.

Zweitens wurde der zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien eingesetzte Subventionsbetrag in den vergangenen zehn Jahren um 50% erhöht, während die durchschnittlichen Erwachsenenprämien um 70% zugenommen haben! Die Subventionen wurden also nicht systematisch an die Prämienentwicklung angepasst. Der Prozentsatz der Subventionsempfänger war in den vergangenen Jahren rückläufig und hat von 32% im Jahr 2002 auf 28% im Jahr 2011 abgenommen. Eine Senkung der durchschnittlichen Referenzprämie hätte eine Reduktion der an die Versicherten entrichteten Subventionen zur Folge.

Die Finanzkommission präzisiert, dass die geforderte Änderung keine Verkleinerung des Kreises der Begünstigten zur Folge haben darf, was allerdings illusorisch ist. Das **Subventionierungssystem sollte denn auch nicht aufgrund der Anzahl Subventionsempfänger, sondern vielmehr aufgrund der Qualität der Hilfe, die man den unterstützungsberechtigten Personenkategorien zukommen lässt, beurteilt werden!**

Ein angemessenes Subventionierungssystem muss es den Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ermöglichen, den Restbetrag ihrer Prämien zu bezahlen, ohne Sozialhilfe beanspruchen oder ein Eintreibungsverfahren über sich ergehen lassen zu müssen. Und genau das ist der springende Punkt: **Die wirtschaftliche Situation der Walliser Versicherten verschlechtert sich. Immer mehr Personen können ihre Krankenversicherungsprämien nicht mehr bezahlen, was schliesslich zum Ausstellen von Verlustscheinen führt. Der Betrag der beim Kanton zur Zahlung eingereichten Verlustscheine hat sich von 2,5 Millionen Franken im Jahr 2002 auf 10,5 Millionen Franken im Jahr 2011 erhöht.**

Eine Senkung der Referenzprämie würde zu folgenden Problemen führen:

- 1) Gewisse Familien wären kaum dazu in der Lage, den Restbetrag ihrer Prämien zu bezahlen. Es sind nämlich die Prämien für die Kinder zwischen 0 und 18 Jahren, die von einer Senkung der durchschnittlichen Referenzprämie am meisten betroffen wären.
- 2) Eine Senkung der Referenzprämie könnte eine Zunahme der Inkassoverfahren nach sich ziehen, was ebenfalls mit Kosten für die Gemeinden verbunden wäre.
- 3) Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Versicherungswechsel nicht immer möglich ist... Aufgrund des geltenden Bundesgesetzes können Personen, die mit der Zahlung ihrer Prämien

(oder Kostenbeteiligungen) im Verzug sind, die Versicherung nicht wechseln, solange sie ihre Schulden nicht beglichen haben. Diese Kategorie von Personen (mit Ausnahme der Sozialhilfeempfänger) würde durch eine Änderung der Berechnung der Referenzprämie doppelt benachteiligt. Erstens müssten sie bei einem Versicherer mit hohen Prämien bleiben, obwohl sie diese nicht bezahlen können, und zweitens würden sie weniger Subventionen erhalten. Die Finanzkommission fordert den Kanton auf, Mittel und Wege zu finden, um dieses Risiko zu begrenzen. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine bundesrechtliche Bestimmung handelt, an die sich die Versicherer halten müssen und die ja gerade verhindern soll, dass gewisse Versicherte einen regelrechten «Versicherungstourismus» betreiben, um ihre Prämien nicht bezahlen zu müssen.

- 4) AHV-/IV-Bezüger, die Ergänzungsleistungen erhalten, sowie Sozialhilfeempfänger sind aufgrund einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) von einer Senkung der Referenzprämie nicht betroffen. Das System würde also durch die Anwendung mehrerer Referenzprämien verkompliziert.

Die Anwendung der im Wallis geltenden Durchschnittsprämie gewährleistet eine objektive, neutrale und einheitliche Vorgehensweise im Einklang mit der Praxis des Bundes (der die Durchschnittsprämien in jedem Kanton für die Empfänger von Ergänzungsleistungen festlegt). Wir sind der Ansicht, dass Verbesserungen oder Anpassungen durchaus möglich sind, dies unter Beibehaltung eines effizienten Subventionierungssystems, das es den Begünstigten ermöglicht, ihre Prämien zu bezahlen und somit ein Eintreibungsverfahren zu vermeiden.

Hinsichtlich einer gezielteren Prämienverbilligung hat der Staatsrat die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen per 1. Januar 2012 revidiert und dabei zwei Änderungen bei der Berechnung des Subventionsanspruchs vorgenommen (Einsparungen von rund 3 Millionen Franken):

- Die Unterhaltskosten werden vom massgebenden Einkommen abgezogen, falls diese negativ sind.
- Die Kapitaleistungen werden nicht mehr vom massgebenden Einkommen abgezogen.

Der Staatsrat ist dazu bereit, andere Möglichkeiten als die Änderung der Referenzprämie, die mit den vorerwähnten Nachteilen behaftet ist, zu prüfen. Ziel muss es sein, eine Verkomplizierung des Subventionierungssystems zu vermeiden, die Ausgaben zu verringern und die Auswirkungen auf die Begünstigten auf ein Minimum zu reduzieren.

Vorstellbar wäre beispielsweise eine Reduktion der Anzahl Subventionsstufen. Gegenwärtig gibt es sieben einkommensabhängige Subventionsstufen (zwischen 20 und 80%, in 10%-Schritten) für die ordentlichen Begünstigten. Eine Reduktion der Anzahl Stufen (beispielsweise 5 bis 6 Stufen, in 15%- oder 20%-Schritten) würde je nach Variante Einsparungen zwischen 2 und 5 Millionen Franken ermöglichen, wobei keine Begünstigten ausgeschlossen würden und die eidgenössischen Referenzprämien beibehalten werden könnten. Allerdings würde diese Reduktion der Anzahl Stufen zu einer Verstärkung des Schwelleneffekts führen.

Jede Änderung hat ihre Vor- und Nachteile, die es vor einer konkreten Umsetzung abzuwägen gilt, damit die erwähnten Ziele erreicht werden können und sich die Änderung schlussendlich nicht als kontraproduktiv für die Subventionsempfänger und die Funktionsweise des Systems erweist.

Das Postulat wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 14. September 2012